



Regierungsrat

Luzern, 20. Juni 2016

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 168

Nummer: A 168
Protokoll-Nr.: 663
Eröffnet: 20.06.2016 / Bildungs- und Kulturdepartement

Anfrage Frey Monique und Mit. über Massnahmen im Bereich der Lehrpersonen und weiteren Angestellten für den Schulbetrieb

A. Wortlaut der Anfrage

Gemäss Planungsbericht KP17 soll die Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen um eine Lektion erhöht werden. Gleichzeitig werden die Dienstaltersgeschenke gestrichen. Zwar gibt es im Planungsbericht einige Vergleiche zu der Anzahl Lektionen und einen rudimentären Lohnvergleich mit anderen Kantonen. Gemäss Legislaturzielen der Regierung soll der Kanton Luzern ein attraktiver Arbeitgeber mit guten Anstellungsbedingungen sein. Für eine Beurteilung der Massnahmen ist es unabdingbar, einen Vergleich mit anderen Angestellten im Kanton und schweizweit zu erhalten.

Wir bitten den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie hoch ist die durchschnittliche Unterrichtsverpflichtung auf den verschiedenen Schulstufen (Kindergarten, Basisstufe, Primarschule, Sekundarstufe I und Sekundarstufe II inklusive Gymnasien, Berufsschulen und Berufsmittelschulen) in den anderen Kantonen?
2. Wie hoch ist der Lohn auf den verschiedenen Schulstufen in den anderen Kantonen?
3. Welche Dienstaltersgeschenke gibt es in den verschiedenen Schulstufen in den anderen Kantonen?
4. Welche zusätzlichen Aufgaben müssen Lehrpersonen neben der Unterrichtsverpflichtung übernehmen? Wie wirken sich diese auf die Arbeitszeit aus? Welchen Anteil haben sie an der Gesamtarbeitszeit? Welches sind die obligatorischen Aufgaben, und welchen Anteil haben sie an der Gesamtarbeitszeit?
5. Wie schätzt der Regierungsrat die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons als Arbeitgeber im Bildungsbereich auf dem Arbeitsmarkt nach Umsetzung dieser Massnahmen ein?
6. Welche weiteren Personalmassnahmen (Einsparungen Organisationsentwicklung u. a. durch Reduktion Personal- und Sachaufwand) sind im Bereich der kantonalen Schulen geplant?

Frey Monique
Celik Ali R.
Stutz Hans
Meile Katharina
Töngi Michael
Reusser Christina
Hofer Andreas

B. Antwort Regierungsrat

Zu Frage 1: Wie hoch ist die durchschnittliche Unterrichtsverpflichtung auf den verschiedenen Schulstufen (Kindergarten, Basisstufe, Primarschule, Sekundarstufe I und Sekundarstufe II inklusive Gymnasien, Berufsschulen und Berufsmittelschulen) in den anderen Kantonen?

Die Unterrichtsverpflichtung wird jährlich innerhalb der Erziehungsdirektorenkonferenz der Deutschschweizer Kantone (D-EDK) erhoben. Die entsprechende Dokumentation ist öffentlich auf www.d-edk.ch (Menupunkte "Dokumentation - Lohndatenerhebung") einsehbar. Da jedoch die Schulwochen innerhalb der Kantone (zwischen 37 bis 40) abweichen, die Dauer der Lektionen (zwischen 40 und 50) und die Entlastung für das Klassenlehreramt unterschiedlich ausgestaltet sind, muss für einen Vergleich mit dem Kanton Luzern jeweils eine Umrechnung auf 38 Schulwochen und 45 Minuten-Lektionen erfolgen. Ausserdem ist die Ausgestaltung der zusätzlichen Entlastungen für das Klassenlehreramt zu berücksichtigen. Dies wurde im Zusammenhang mit dem Planungsbericht B 39 "Perspektiven und Konsolidierung der Kantonsfinanzen (KP 17)" gemacht, soweit belastbare Daten verfügbar waren. Die grafische Darstellung der Unterrichtsverpflichtung pro Schulstufe wurde im Bericht B 39 unter Kapitel 3.3.4.2 "Unterrichtsverpflichtung Lehrpersonen" für den Kantonsrat summarisch dargestellt.

Wenn man die Unterrichtszeit auf 38 Schulwochen und 45 Minuten-Lektionen umrechnet, präsentiert sich die Situation in den Volksschulen wie folgt:

Volksschulen/Untergymnasien

Basis: 38 Schulwochen, 45 Minuten-Lektion			
Kindergarten			
Wochen- lektionen	27 - 30	30 - 32	32 und mehr
	27.00: UR 27.33: ZG 28.07: AI 28.74: AG, BE, BL 29.00: LU, SO, NW, OW, SZ	30.79: FL 31.11: FR 31.47: SH, ZH 31.58: AR, TG 31.93: SG	32.00: VS, GR 33.68: BS 34.21: GL
Kindergarten Entlastung (Klassenlehrer u.ä.)			
Wochen- lektionen	2 Lektionen	1 Lektion	0 oder unklar
	LU, FL, GL,	AG, BE, BL, UR, AR SH, TG, OW	ZH, AI, ZG, SZ, NW, VS, SO, FR, BS SG, GR
Primarstufe			
Wochen- lektionen	28 - 30	30 - 32	32 und mehr
	28.00: OW 28.74: BE, AG, BL 29.00: LU, UR, GR, SO, NW 29.76: ZH, FL, SZ	31.11: FR 31.58: AR, TG 31.82: SH 31.93: SG	32.00: VS 32.63: AI 33.68: BS 34.21: GL
Primarstufe Entlastung (Klassenlehrer u.ä.)			
Wochen- lektionen	2 Lektionen	1 Lektion	0 oder unklar
	LU, ZG, GL, FL, SH	AG, BE, BL, SO NW (5./6. Primar), SZ, UR, AR, GR, SG, TG, ZH, OW	VS, BS FR, AI, NW (1.-4. Primar)

Sekundarstufe I: Fächergruppenlehrpersonen der Sekundarschulen			
Wochen- lektionen	26 - 28	28 - 30	> 30
	26.00: VS 26.32: BS 26.68: BL 27.71: FL	28.00: LU, NW 28.74: AG, BE, GL, FL 28.89: FR 29.00: SZ, UR, ZG, SO, GR, OW 29.76: SH	30.53: AI, TG 31.58: AR 31.93: SG
Entlastung Klassenlehrer Sekundarschule			
Wochen- lektionen	2 Lektionen	1 Lektion	unklar
	LU, GL, ZG,	AG, BE, AR, FL, SO, NW, OW, SZ, UR, SG, SH, TG, GR	AI, AR, BL. FR, VS, ZH
Sekundarstufe I: Untergymnasium/Progymnasien (so genannt wissenschaftliche Fächer, d.h. exkl. Sport, Hauswirtschaft u.a.)			
Wochen- lektionen	22 - 24	24 - 25	> 25
	23.11: GR 23.60: GL, SG (Kantons- schule Burggraben St. Gal- len) 24.00: ZG	24.21: AI, ZH 25.00: LU, NW, OW, UR,	27.71: BL, FL 28.74: AG 28.89: FR 29.00: SO

Sekundarstufe II

Basis: 38 Schulwochen, 45 Minuten-Lektion			
Berufsfachschulen			
Wochen- lektionen	24 - 25	25 - 27	> 27
	24.00: LU, FR 24.63: AG; BL 25.00: VS; NW, OW, SZ	25.66: ZG, SG 26.00: BE 26.17: ZH 26.32: BS, AR, GR 26.50: SO 26.68: GL	27.37: SH, TG
Berufsmaturitätsschulen			
Wochen- lektionen	< 23	23 - 26	> 26
	21.90: SH	23.00: LU, VS, NW, OW, SZ, UR 24.00: FR 24.21: TG 25.66: ZG, SG, ZH	26.32: AR, GR 26.50: SO 26.68: GL
Gymnasien MAR (wissenschaftliche Fächer)			
Wochen- lektionen	20 - 23	23 - 24	> 24
	21.55: BL 21.90: SH 22.10: BS 22.39: NW 22.58: AG	23.00: LU, VS, OW, SZ, UR 23.11: GR 23.37: FR 23.50: SO 23.60: GL, SG, ZH	24.00: ZG 24.21: AI, AR, TG 24.63: BE

Zu Frage 2: Wie hoch ist der Lohn auf den verschiedenen Schulstufen in den anderen Kantonen?

Für einen interkantonalen Lohnvergleich müssen diverse Quellen herangezogen werden, zumal die Datengrundlage unvollständig ist. Die Deutschschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz erhebt jährlich Lohndaten wie den Jahreslohn beim Berufseinstieg, nach 11 Dienstjahren und das Lohnmaximum. Da verschiedene Kantone in den vergangenen Jahren von einem Lohnsystem mit festen Stufen abgekommen sind und Lohnbänder eingeführt haben, sind die Daten für das 11. Dienstjahr lückenhaft und somit nicht vergleichbar. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat im Rahmen einer parlamentarischen Motion die Anstellungsbedingungen seiner Lehrpersonen mit denen von 11 weiteren Kantonen verglichen. Der entsprechende Bericht ist öffentlich einsehbar. Periodisch beauftragen gewisse Kantone die Beratungsfirma Perinnova Compensation, Lohnvergleiche für verschiedene Verwaltungseinheiten vorzunehmen. Aus der Summe dieser Daten lassen sich zur Lohnsituation im interkantonalen Vergleich allgemeine Trendaussagen machen, die jedoch ausdrücklich als Trendaussage verstanden werden sollten. Während die Einstiegsgehälter einen verlässlichen Wert darstellen, sind namentlich die Angaben zum Lohnmaximum mit erheblicher Vorsicht zu genießen. Aufgrund des Aussetzens von Stufenanstiegen wird in diversen Kantonen das Lohnmaximum spät oder gar nicht erreicht. Dasselbe gilt auch für den Kanton Luzern. Generell lässt sich sagen, dass die Löhne im interkantonalen Vergleich erheblich variieren können.

Kindergarten:

1. Dienstjahr: Die Einstiegsgehälter variieren zwischen Fr. 60'000.-- (GR) und Fr. 80'656.-- (SO). Im Mittel betragen sie für die Deutschschweiz Fr. 72'011.--. Die Löhne im Kanton Luzern wurden denjenigen der Primarlehrpersonen angeglichen und bewegen sich mit Fr. 77'968.-- über dem Mittelwert.

11. Dienstjahr: Die lückenhafte Lohndatenerhebung für das 11. Dienstjahr der Deutschschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz weist einen Mittelwert von Fr. 93'026.-- aus bei einer Bandbreite zwischen Fr. 79'800.-- (GR) und Fr. 108'885.-- (SO).

Lohnmaximum: Für das Maximum werden Löhne zwischen Fr. 92'400.-- (GR) und Fr. 125'460.-- (Liechtenstein) bei einem Mittelwert von Fr. 111'950.-- ausgewiesen. Luzern weist ein Lohnmaximum von Fr. 116'735.--, das aufgrund der eben erfolgten Höhereinreihung noch nicht erreicht wird.

Primarstufe:

1. Dienstjahr: Die Einstiegsgehälter variieren zwischen Fr. 71'365.-- (AR) und 90'754.-- (ZH) bei einem Mittelwert von Fr. 76'810.--. Luzern positioniert sich mit Fr. 77'968.-- leicht über dem Mittelwert.

11. Dienstjahr: Die unvollständige Datenerhebung weist einen Mittelwert von Fr. 99'631.-- aus. Das niedrigste Salär weist der Kanton Bern mit Fr. 86'319.-- aus, das höchste Zug mit Fr. 111'266.--.

Lohnmaximum: Die Bandbreite bewegt sich zwischen Fr. 110'880.-- (GR) und 139'980.-- (ZH) bei einem Mittelwert von Fr. 119'450.--. Luzern weist ein Lohnmaximum von Fr. 116'735.-- aus.

Sekundarstufe:

1. Dienstjahr: Die Löhne variieren zwischen Fr. 81'460.-- (Liechtenstein) und Fr. 96'168.-- (ZH) bei einem Mittelwert von Fr. 89'301.--. In Luzern beträgt der Einstiegslohn Fr. 90'430.--.

11. Dienstjahr: Die unvollständige Datenreihe weist einen Mittelwert von Fr. 116'355.-- aus. Bern weist mit Fr. 101'491.-- den niedrigsten Lohn aus, Zug mit Fr. 129'296.-- den höchsten Lohn.

Lohnmaximum: Die Bandbreite beträgt zwischen Fr. 126'280.-- (GR) und Fr. 149'730.-- (ZH) bei einem Mittelwert von Fr. 137'418.--. Das Luzerner Lohnmaximum ist Fr. 135'394.--

Gymnasium:

1. Dienstjahr: Die Löhne variieren zwischen Fr. 93'221.-- (AR) und Fr. 118'016.-- (ZG). Der Mittelwert beträgt Fr. 102'497.--. Luzern befindet sich mit Fr. 100'819.-- unter dem Mittelwert.
 11. Dienstjahr: Die unvollständige Datenreihe weist einen Mittelwert von Fr. 134'476.-- auf. Der niedrigste Lohn beträgt Fr. 119'386.-- (AG), der höchste Fr. 156'438.-- (ZG).
 Lohnmaximum: Die Bandbreite weist Werte zwischen Fr. 146'578.-- (FR) und Fr. 178'801.-- (ZH) auf. Der Mittelwert ist Fr. 158'919.--. Das Luzerner Lohnmaximum beträgt Fr. 156'610.--.

Berufsfachschulen:

1. Dienstjahr: Die Gehälter variieren zwischen Fr. 89'980.-- (BS) und Fr. 118'016.-- (ZG) bei einem Mittelwert von Fr. 99'243.--. Luzern liegt mit Fr. 100'819.-- leicht über dem Mittelwert.
 11. Dienstjahr: Die unvollständige Datenreihe weist einen Mittelwert von Fr. 130'139.-- auf bei einer Streuung von Fr. 112'870.-- (BE) und Fr. 156'438.-- (ZG).
 Lohnmaximum: Die Saläre variieren zwischen Fr. 140'119.-- (VS) und Fr. 172'025.-- (ZG) bei einem Mittelwert von Fr. 152'816.--. Das Luzerner Lohnmaximum beträgt Fr. 156'610.--.

Zu Frage 3: Welche Dienstaltersgeschenke gibt es in den verschiedenen Schulstufen in den anderen Kantonen?

Alle für die untenstehende Erhebung der LCH-Besoldungsstatistik befragten Kantone richten Dienstaltersgeschenke oder Treueprämien aus. Die kantonalen Bestimmungen über den Zeitpunkt und die Häufigkeit der Ausrichtung von Dienstaltersgeschenken ähneln sich. Wie die Tabelle zeigt, wird in den meisten Fällen die Prämie alle fünf oder zehn Jahre ab einem Dienstalter von 10 oder 15 Jahren ausgerichtet.

Die Ausrichtung der Dienstaltersgeschenke erfolgt in den Kantonen durch die Gewährung von Urlaubstagen oder durch eine finanzielle Entschädigung (Kanton Luzern nur Urlaubstage). Vielfach haben die Lehrkräfte die Wahl zwischen dem Bezug der Prämie in Form von Urlaubstagen oder in Form von Geld.

Hinsichtlich Beginn, Häufigkeit und Umfang der Dienstaltersgeschenke oder Treueprämien nimmt der Kanton Luzern zum heutigen Zeitpunkt noch eine konkurrenzfähige Position im Mittelfeld ein.

Dienstaltersgeschenke oder Treueprämien:

Quelle: LCH Besoldungsstatistik 2015 (ausser BS, VD aus "Anstellungsbedingung der LP im interkantonalen Vergleich")

AG	15, 30 DJ: 1 Monatslohn oder 4 Wochen Urlaub 20, 25, 35,40 DJ: ½ Monatslohn oder 2 Wochen Urlaub
AI	10, 20, 30, 40 DJ: Treueprämie = zusätzlich 1 Monatslohn oder 4 Wochen Urlaub 15, 25, 35 DJ: Treueprämie = zusätzlich ½ Monatslohn oder 2 Wochen Urlaub
AR	Volksschule: 10, 20, 30,40 DJ = 1 Monatslohn
BE	10, 15, 20, 25, 30, 35 DJ: Treueprämien als Gehalt oder als Urlaub =11 Arbeitstage oder entsprechendes Entgelt (bei 100% BG)
BL	10 DJ: Fr. 1'500.--, 15 DJ: Fr. 2'000.--, 20 DJ: Fr. 3'000.--, 25 DJ: Fr. 4'000.--, 30, 35, 40, 45 DJ: Fr. 5'000.--
BS	10, 15 DJ: ¼ Monatslohn, 20 DJ: ½ Monatslohn, 25, 30, 35 DJ: je 1 Monatslohn, 40 DJ: 2 Monatslöhne
FR	15 DJ: 2 Wochen Urlaub (nur KG, PS, Sek 1) 25, 35 DJ: 1 Monatslohn (Grundlohn) oder 20 Arbeitstage Urlaub oder ½ + ½ oder ¼ + ¾ bzw. ¾ + ¼

GE	25, 30 DJ: je Fr. 2'000.--
GL	10, 15 DJ: ½ Monatslohn 20, 25, 30, 35, 40, 45 DJ: 1 Monatslohn; 2 bzw. 4 Wochen Urlaub möglich, sofern stufengemässe Stellvertretung gewährleistet
GR	Keine kantonale Regelung
LU	10, 20, 30, 40 DJ: 10 Arbeitstage
JU	20, 30, 40 DJ: Fr. 7'960.--
NE	20, 30 DJ: 1 Monatslohn (auf der Grundlage eines durchschnittlichen Beschäftigungsgrades der letzten 10 Jahre)
NW	10, 14 DJ: ¼ Monatslohn; 20 J: ½ Monatslohn 25, 30, 35, 40 DJ: 1 Monatslohn kann als Urlaub bezogen werden
OW	10 DJ und alle 5 weiteren DJ: Fr. 1'500.--
SG	10, 20 DJ: ½ Monatslohn, mit Bewilligung des Schulrates auch als Urlaub zu beziehen
SH	25, 40 DJ: 1 Monatslohn, 15 DJ: Fr. 2'000.--
SO	15 DJ: 1 Woche Urlaub, 20 DJ: 3 Wochen Urlaub 25, 30, 35, 40, 45 DJ: 4 Wochen Urlaub (oder in Geldwert)
SZ	10 DJ: 3% des Jahreslohnes, nach je 5 weiteren DJ: + 1% des Jahreslohnes
TG	10, 15, 20, 30, 35, 40, 45 DJ: ¼ Monatslohn. 25 DJ: ½ Monatslohn
TI	20, 25, 30, 35, 40, 45 DJ: dal 1999 unicamente nella forma di congedo pagato di durata di 4 settimane
UR	20, 30, 35, 45 DJ: 1 Monatslohn; 25 DJ: 1½ Monatslohn; 40 DJ: 2 Monatslöhne
VD	10 DJ: Fr. 500.--, 15 DJ: Fr. 600.--, 20 DJ: Fr. 700.--, 25 DJ: Fr. 800.--, 30 DJ: Fr. 900.--, 35 DJ: Fr. 1'000.--, 40 DJ: Fr. 1'100.-- (Bei Anstellung über 50%; bei kleinerem Pensum wird der Betrag halbiert)
VS	5 DJ: Fr. 200.--, 10, 15, 20, 30, 35, 40 DJ: Fr. 500.-- (wenn Pensum grösser als 50%), bei kleinerem Pensum die Hälfte 25 DJ: Fr. 3'000.-- (wenn Pensum grösser als 50%), bei kleinerem Pensum Fr. 1'500.--
ZG	25, 35 DJ: 1 Monatslohn
ZH	10, 15, 20, 25, 30, 35, 40, 45, 50 DJ: 1/18 des Jahresgrundlohnes, als Urlaub oder ausbezahlt 25 DJ: 1/12 des Jahresgrundlohnes 40 DJ: 1/9 des Jahresgrundlohnes

DJ = Dienstjahre

Zu Frage 4: Welche zusätzlichen Aufgaben müssen Lehrpersonen neben der Unterrichtsverpflichtung übernehmen? Wie wirken sich diese auf die Arbeitszeit aus? Welchen Anteil haben sie an der Gesamtarbeitszeit? Welches sind die obligatorischen Aufgaben, und welchen Anteil haben sie an der Gesamtarbeitszeit?

Die Aufteilung der Arbeitszeit und der Tätigkeiten pro Bildungsstufe ist je in einem Berufsauftrag definiert. Der Berufsauftrag soll die Lehrpersonen darin unterstützen, ihre Tätigkeiten so zu strukturieren, dass die Anforderungen des Arbeitsalltages bewältigt werden können. Im Zentrum des jeweiligen Berufsauftrages steht der Unterricht. Dazu gehören die Durchführung der Lektionen, die Planung, die Vorbereitung, die Nachbereitung und die Auswertung. Weiter umfasst der Berufsauftrag die Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen, mit der Schulleitung, mit Eltern, mit Fachstellen und mit den Behörden. Die individuelle und schulinterne Weiterbildung, die Gestaltung und Entwicklung der ganzen Schule sowie administrative und organisatorische Aufgaben sind ebenfalls feste Bestandteile des definierten Berufsauftrags der Lehrpersonen.

Lehrpersonen Volksschulbildung:

Der Berufsauftrag der Lehrpersonen in der Volksschulbildung umschreibt jene Aufgaben, die jede Lehrperson im Kernauftrag zu erfüllen hat. Für die Arbeiten in den anderen Teilbereichen werden zwischen der Schulleitung und den Lehrpersonen spezielle Vereinbarungen über die konkreten Inhalte und die zu leistende Arbeitszeit getroffen.

Zum Kernauftrag gehören Tätigkeiten in den folgenden vier Arbeitsfeldern:

- Unterricht = ca. 87.5% der Arbeitszeit (unterrichten, vorbereiten, erledigen von organisatorischen Aufgaben für die Klasse)
- Lernende = ca. 5 % der Arbeitszeit (beraten und begleiten der Lernenden)
- Schule = ca. 5 % der Arbeitszeit (gestalten und entwickeln der Schule)
- Lehrperson = ca. 2.5 % der Arbeitszeit (individuell weiterbilden)

Bei einem 100% Pensum ergibt dieser Auftrag aktuell 1908 Std. Nettoarbeitszeit pro Jahr, was der Jahresarbeitszeit des Verwaltungspersonals entspricht.

Zusätzlich zum Kernauftrag der Lehrpersonen Volksschulbildung erhält die Klassenlehrperson zeitliche Ressourcen für die Klassenführung (z.B. Koordination Zusammenarbeit mit Lehrpersonen, Schulleitung, Erziehungsberechtigten usw.).

Für die Übernahme von besonderen Aufgaben, welche die ganze Schule betreffen, können einzelne Lehrpersonen aus dem sogenannten Schulpool entschädigt werden (z.B. Verantwortliche interne Evaluation, Gesundheitsförderung, Schulbibliothek). Zudem können im Rahmen der Tagesstrukturen Lehrpersonen zusätzliche Aufgaben in der Hausaufgabenhilfe und Lernbegleitung übernehmen. Diese Aufgaben werden ebenfalls zusätzlich zum Kernauftrag besoldet.

Lehrpersonen Gymnasialbildung und Berufsfachschulen

Der berufliche Auftrag einer Lehrperson in der Gymnasialbildung und der Berufsbildung bezieht sich auf vier Arbeitsfelder:

- Lehren und Lernen (Hauptaufgabe der Lehrpersonen, die übrigen Aufgaben sind stets in Funktion dazu zu sehen)
- Evaluation und Weiterbildung
- Gestaltung und Weiterentwicklung der Schule
- Zusammenarbeit

Als Richtwert für den Arbeitsbereich "Lehren und Lernen" stehen den Gymnasiallehrpersonen und den Berufsfachschullehrpersonen 85 % der Gesamtarbeitszeit zur Verfügung. Die restliche Arbeitszeit von 15 % teilen die Lehrpersonen auf die anderen drei Tätigkeitsfelder auf. Die effektiven Anteile pro Arbeitsbereich sind von äusseren Rahmenbedingungen wie Pensum, Klassengrösse und -zusammensetzung sowie Berufserfahrung abhängig. Der Aufwand für die Weiterbildung muss im Mittel 5 % der Jahresarbeitszeit betragen.

Die Jahresarbeitszeit einer Lehrperson beträgt im Mittel 1900 Stunden Nettoarbeitszeit pro Jahr. Hinsichtlich der Aufgaben setzt sich diese Arbeitszeit zusammen aus:

- der Unterrichtszeit (inkl. Planung, Durchführung, Vor- und Nachbereitung, Beurteilung)
- der vorgegebenen Arbeitszeit ausserhalb des Unterrichts (z.B. Schulkonferenzen)

- der vereinbarten Arbeitszeit ausserhalb des Unterrichts (z.B. Durchführung von Schulanlässen)
- der frei gestaltbaren Arbeitszeit ausserhalb des Unterrichts (z.B. persönliche Weiterbildung)

Das zweite und dritte Zeitgefäss verpflichtet die Lehrperson, ausserhalb der Unterrichtszeit schulbezogene Aufgaben zu erfüllen. Die *vorgegebenen* Arbeitszeiten und Termine legt die Schulleitung jeweils für ein bis zwei Semester fest. Die *vereinbarte* Arbeitszeit dient den Lehrpersonen zur Erledigung von Aufgaben in Teams und Arbeitsgruppen. Sie wird von diesen unter Berücksichtigung der gesetzten Ziele zeitlich selbst organisiert und angesetzt. *Freigestaltbar* sind insbesondere die Aufgaben rund um den Unterricht sowie die individuelle Weiterbildung.

In den jeweiligen Berufsaufträgen ist auch die Übernahme von speziellen Aufgaben geregelt. Dies geschieht in Absprache mit der Schulleitung. Für diese Aufgaben werden die Lehrpersonen entlastet oder zusätzlich entschädigt, wenn sie über die normale Arbeitsverpflichtung hinausgehen. Als spezielle Aufgaben gelten zum Beispiel:

- von der Schulleitung delegierte Mitarbeit in Projekt-, Arbeitsgruppen oder externen Gremien
- Stundenplanung
- Qualitätsbeauftragte
- Leitung von Fachschaften usw.

Zu Frage 5: Wie schätzt der Regierungsrat die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons als Arbeitgeber im Bildungsbereich auf dem Arbeitsmarkt nach Umsetzung dieser Massnahmen ein?

Der Kanton Luzern ist auch in Zukunft auf leistungsstarke und motivierte Mitarbeitende angewiesen. Nach Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen im KP 17 kann das Gesamtpaket über alles gesehen partiell weiterhin attraktiv sein. Aus Mitarbeitendenumfragen wissen wir, dass nebst dem Lohn auch die übrigen Anstellungsbedingungen, der Arbeitsinhalt und die Perspektiven in der Gestaltung der Aufgaben für die Arbeitszufriedenheit entscheidend sind. Unser Angebot an abwechslungsreichen und herausfordernden Aufgaben wird in der Verwaltung über alles gesehen als positiv beurteilt. Nach Umsetzung der Massnahmen im Bildungsbereich werden die Anstellungsbedingungen an den Schulen eher als kritisch beurteilt und die Wettbewerbsfähigkeit wird in einzelnen Fachbereichen noch schwieriger.

Zu Frage 6: Welche weiteren Personalmassnahmen (Einsparungen Organisationsentwicklung u. a. durch Reduktion Personal- und Sachaufwand) sind im Bereich der kantonalen Schulen geplant?

Unser Rat hat Ihnen mit der Botschaft zum Konsolidierungspaket KP 17 Massnahmen zur Erreichung der Finanzziele unterbreitet. Darin enthalten sind auch die geplanten Sparmassnahmen im Personalbereich. Die Umsetzung der Massnahme "Organisationsentwicklung" wird Reduktionen im Personal- und Sachaufwand zur Folge haben. In welchem Ausmass die kantonalen Schulen davon betroffen sind, kann zum heutigen Zeitpunkt noch nicht gesagt werden.